

MWST-Branchen-Info 02

Gärtner und Floristen



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

überarbeitete Broschüre ab 1. Januar 2018

Hinweis:

Die Inhalte dieser Publikation stammen aus der zentralen Datenbank der webbasierten Publikationen der ESTV und wurden für die Printausgabe standardisiert bzw. elektronisch aufbereitet. Bei dieser Zusatzdienstleistung handelt es sich nicht um ein Druckerzeugnis im klassischen Sinn, sondern um ein gestalterisch vereinfachtes PDF für den Ausdruck.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Vorbemerkungen	4
Einleitende Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Branchen-Info	5
1 Allgemeines	7
2 Mehrwertsteuerlich gemischte Betriebe	7
2.1 Steuerbare Leistungen im Bereich der Gärtnerbranche	7
2.2 Von der Steuer ausgenommene gärtnerische Leistungen	7
3 Freiwillige Versteuerung der von der Steuer ausgenommenen gärtnerischen Leistungen (Option)	8
4 Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen	9
5 Bemessungsgrundlage	9
6 Steuersätze	10
6.1 Normalsatz	10
6.2 Reduzierter Steuersatz	10
6.3 Einzelne Leistungen	11
6.4 Sachgesamtheiten und Leistungskombinationen	11
6.4.1 Arrangements, Gestecke, Hydrokultur-Pflanzen und dergleichen	12
6.4.2 Blumensträuße und Trauerkränze	13
6.5 Anwendbarer Steuersatz bei Kombinationen	13
6.5.1 Detaillierte Rechnungsstellung	17
6.5.2 Pauschale Rechnungsstellung	17
6.6 Gesamtleistungen	18
6.7 Arbeiten an beweglichen Gegenständen (Fahrnisgegenstände)	18
6.8 Arbeiten an unbeweglichen Gegenständen	18
6.9 Vermietung beweglicher Gegenstände	20
6.10 Überwinterung von Pflanzen	20
6.11 Pflanzenservice	20
7 Grabunterhalt	21
7.1 Grabunterhaltsverträge: Vorauszahlungen	21
7.1.1 Steuersatzaufteilung bei einmaligen Vorauszahlungen	21
7.1.2 Vorsteuerkorrektur bei einmaligen Vorauszahlungen	24
7.2 Grabunterhaltsverträge: Depotzahlungen	24
8 Blumenvermittlungsorganisationen	24
8.1 Von Kunden erteilte Inlandaufträge	25
8.2 Von Kunden erteilte Auslandaufträge	25
8.3 Aus dem Ausland erhaltene Auslieferungsaufträge	25
9 Vereinfachte Abrechnung nach Saldosteuersätzen	26
9.1 Saldosteuersatz von 0,6 % (Floristen, Blumengeschäfte und Verkäufe in der Gärtnerei)	26
9.2 Saldosteuersatz von 4,3 % (Friedhofsgärtner / Gartenunterhalt / Gartenbau)	27
9.3 Saldosteuersatz von 2,0 % (Handel mit Hartwaren und anderen zum Normalsatz steuerbaren Gegenständen)	27
9.4 Zuteilung von zwei Saldosteuersätzen	28
10 Vereinfachte Abrechnung mit der Floristenpauschale	29
10.1 Führen eines Einkaufsjournals zu Verkaufspreisen	29
10.2 Steuerabrechnung nach der Floristenpauschale	32
11 Anhang Stichwortverzeichnis der anwendbaren Steuersätze	33
11.1 Lieferung von beweglichen Gegenständen	34
11.2 Bodenbearbeitung und andere Leistungen für fremde Rechnung	37

Vorbemerkungen

Begriffe, die eine weibliche und eine männliche Form aufweisen können, werden in dieser Publikation nicht unterschieden, sondern in der einen oder anderen Form verwendet. Sie sind als gleichwertig zu betrachten.

Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
Bst.	Buchstabe
CHF	Schweizer Franken
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
MWST	Mehrwertsteuer
MWSTG	Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (SR 641.20)
MWSTV	Mehrwertsteuerverordnung vom 27. November 2009 (SR 641.201)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
Ziff.	Ziffer

Gültige Steuersätze bis 31.12.2017:

Normalsatz 8,0 %; reduzierter Steuersatz 2,5 %; Sondersatz 3,8 %.

Gültige Steuersätze ab 01.01.2018:

Normalsatz 7,7 %; reduzierter Steuersatz 2,5 %; Sondersatz 3,7 %.

Einleitende Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Branchen-Info

Die MWST-Branchen-Info basiert auf dem per 1. Januar 2010 in Kraft getretenen MWSTG und der dazu erlassenen MWSTV.

Diese MWST-Branchen-Info vermittelt praxisrelevante Informationen für die Floristikbranche, für Landschaftsgärtner, Friedhofsgärtner, Verkaufsgärtnereien (Gärtnereien mit Blumengeschäften) sowie für andere Betriebe, welche in diesen Bereichen tätig sind.

Für alle übrigen Informationen (wie z.B. Steuerpflicht, Entgelt oder Vorsteuerabzug) konsultieren Sie bitte die entsprechenden MWST-Infos.

Die Erläuterungen dieser Publikation sollen den steuerpflichtigen Personen (und ihren Vertretern) helfen, ihre mit der MWST zusammenhängenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen.

Gültigkeit

Die vorliegende MWST-Branchen-Info gilt ab dem 1. Januar **2010** (Inkrafttreten des MWSTG vom 12. Juni 2009).

Die Revision des MWSTG und der MWSTV per 1. Januar 2018 erfordert eine Überarbeitung verschiedener Ziffern der MWST-Branchen-Info. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Änderungen aufgrund der Revision des MWSTG gelten ab deren Inkrafttreten.
- Änderungen aufgrund der Revision der MWSTV gelten ab deren Inkrafttreten.
- Praxisfestlegungen, welche zwischen dem 1. Januar 2010 und dem 31. Dezember 2017 publiziert wurden, behalten ihre Gültigkeit für Sachverhalte aus diesem Zeitabschnitt.
- Mündliche und schriftliche Auskünfte, die mit der ab 1. Januar 2018 gültigen Praxisfestlegung übereinstimmen, gelten auch für Sachverhalte ab dem 1. Januar 2018.

Im Übrigen richtet sich die zeitliche Wirkung von Praxisänderungen oder Praxispräzisierungen nach den in der [MWST-Info 20 Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#) beschriebenen Grundsätzen. Ab dem Zeitpunkt der Gültigkeit einer neuen Praxis resp. einer Praxisänderung verlieren bisher erteilte Auskünfte zum betreffenden Thema ihre Verbindlichkeit für spätere Sachverhalte.

Materielle Anpassungen (Praxispräzisierungen oder Praxisänderungen) und Korrekturen von wichtigen Übersetzungsfehlern werden laufend veröffentlicht. Frühere Versionen geänderter Ziffern können aber in der Online-Datenbank nach wie vor abgerufen werden. Rein redaktionelle, formelle oder technisch bedingte Anpassungen (z.B. neue Links), welche den materiellen Inhalt nicht ändern, erfolgen laufend und werden nicht gesondert kommuniziert.

Der Übersichtlichkeit halber ist das Datum, ab dem eine Praxisänderung oder Praxispräzisierung gültig ist, direkt im Text der betroffenen Ziffer farblich **gekennzeichnet**, soweit dieses Datum **nicht** der 1. Januar 2010 ist.

1 Allgemeines

Die Gärtner- und Floristikbranche erzielt steuerbare Leistungen, die entweder dem reduzierten Steuersatz ([Art. 25 Abs. 2 MWSTG](#); z.B. der Verkauf von Blumensträußen) oder dem Normalsatz ([Art. 25 Abs. 1 MWSTG](#); z.B. der Verkauf von Gartenartikeln) unterliegen. Mehrwertsteuerlich gemischte Betriebe wie zum Beispiel Verkaufsgärtnereien (Gärtnereien mit Verkaufsgeschäften) erbringen zudem mit der Lieferung von im eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnissen auch Leistungen, die nach [Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 26 MWSTG](#) von der Steuer ausgenommen sind.

2 Mehrwertsteuerlich gemischte Betriebe

Betriebe wie beispielsweise Verkaufsgärtnereien (Gärtnereien mit eigener Produktion sowie Handel mit zugekauften Erzeugnissen) oder Baumschulen mit Pflanzenhandel haben grundsätzlich zu unterscheiden, ob die Verkäufe der angebotenen Produkte als steuerbare (☞ [Ziff. 2.1](#)) oder als von der Steuer ausgenommene Leistungen (☞ [Ziff. 2.2](#)) zu behandeln sind.

2.1 Steuerbare Leistungen im Bereich der Gärtnerbranche

Der Steuer zum massgebenden Steuersatz unterliegen diejenigen Produkte, die nicht im eigenen Betrieb erzeugt werden.

Beispiele

- *Handel mit zugekauften Schnittblumen oder Pflanzen, auch wenn sie im eigenen Betrieb zu Sträußen oder Arrangements veredelt werden;*
- *Handel mit Gartenartikeln;*
- *Landschaftsgärtnerarbeiten (z.B. Gestaltung der Umgebung bei Neubauten oder Gartenpflege).*

2.2 Von der Steuer ausgenommene gärtnerische Leistungen

Darunter fallen die im eigenen Betrieb gewonnenen Gärtnereierzeugnisse (Pflanzen, Blumen, Gemüse u. dgl.), und zwar auch dann, wenn sie zu Arrangements und dergleichen veredelt werden. Die Art der Vermarktung und der Abnehmerkreis spielen keine Rolle. Es ist somit unerheblich, ob solche Erzeugnisse im eigenen Ladengeschäft angeboten werden, an steuerpflichtige oder nicht steuerpflichtige Händler oder direkt an den Konsumenten geliefert werden.

Beispiele

- *Im eigenen Betrieb gewonnene Samen und Zwiebeln für Blumen und Gemüse;*
- *aus zugekauften Sämlingen im eigenen Betrieb gezogene Setzlinge;*
- *aus im eigenen Betrieb gezogenen Schnittblumen gebundene Blumensträuße;*
- *im eigenen Betrieb gezogene Pflanzen und/oder Schnittblumen, auch wenn sie zu Arrangements oder Kränzen veredelt werden.*



Wird für die Versteuerung dieser Leistungen optiert ([Art. 22 MWSTG](#)), so besteht auf den entsprechenden Aufwendungen Anspruch auf den Vorsteuerabzug ([Art. 29 Abs. 1 MWSTG](#)).



Näheres zu den Voraussetzungen und Merkmalen der Option kann der nachfolgenden [Ziffer 3](#) entnommen werden.







Nähere Informationen zu den Themenkreisen

- gärtnerische Bereiche als Urproduzenten (z.B. reine Produktionsgärtnereien oder Baumschulen);
- Berechnung des für die Steuerpflicht massgebenden Umsatzes bei einem Urproduzenten mit steuerbaren Tätigkeiten;
- steuerliche Behandlung der Umsätze aus eigener Produktion beziehungsweise Trennung eines von der Steuer ausgenommenen Betriebsteils bei gegebener Steuerpflicht

können der [MWST-Branchen-Info Urproduktion und nahe stehende Bereiche](#) entnommen werden.

3 Freiwillige Versteuerung der von der Steuer ausgenommenen gärtnerischen Leistungen (Option)

Für die einzelnen Lieferungen der durch Gärtner im eigenen Betrieb gewonnenen Erzeugnisse ( [Ziff. 2.2](#)) kann gemäss [Artikel 22 MWSTG](#) optiert werden. Die Lieferungen dieser Erzeugnisse unterliegen dadurch dem nach [Artikel 25 MWSTG](#) massgebenden Steuersatz ( [Ziff. 6](#)). Die Option kann durch offenen Ausweis der Steuer in der Rechnung oder bei effektiv abrechnenden Steuerpflichtigen durch Deklaration unter den Ziffern 200 und 205 (kumulativ) der MWST-Abrechnung ausgeübt werden ([Art. 39 MWSTV](#)).

-  Näheres zur Behandlung der übrigen steuerbaren Tätigkeiten im Falle der Option für die eigenen Erzeugnisse der Urproduktion sind der [MWST-Branchen-Info Urproduzenten und nahe stehende Bereiche](#) zu entnehmen.
-  Die Grundsätze sowie Voraussetzungen der Option können der [MWST-Info Steuerobjekt](#) entnommen werden.





Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

4 **Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen**

Über die Grundsätze zu diesem Thema orientiert die [MWST-Info Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen](#). Die [MWST-Branchen-Info Urproduktion und nahe stehende Bereiche](#) enthält zudem Näheres über den Vorsteuerabzug bei Bezügen von Urprodukten von nicht steuerpflichtigen Urproduzenten.

5 **Bemessungsgrundlage**

Bemessungsgrundlage zur Berechnung der Steuer ist das Entgelt. Erst wenn die Höhe des Entgelts feststeht, kann dieses mit dem anwendbaren Steuersatz multipliziert und damit der zu entrichtende Steuerbetrag ermittelt werden.

-  Weiter gehende Ausführungen zur Bemessungsgrundlage enthält die [MWST-Info Steuerbemessung und Steuersätze](#)
-  Die im baugewerblichen Bereich tätigen Landschaftsgärtnereien können zusätzliche Informationen über die steuerliche Behandlung von Abzügen, Sicherheitsleistungen, Garantierückbehalten und dergleichen sowie über Offert- und Rechnungsstellung der [MWST-Branchen-Info Baugewerbe entnehmen](#).
-  Zusätzliche Erläuterungen zum Entgelt im Bereich der Urproduktion enthält die [MWST-Branchen-Info Urproduktion und nahe stehende Bereiche](#).
-  Detaillierte Ausführungen über die mehrwertsteuerliche Behandlung von Pfandgeldern enthält die [MWST-Info Steuerobjekt](#).



Über die Behandlung von Geschenkgutscheinen orientiert die [MWST-Info Steuerbemessung und Steuersätze](#).

6 Steuersätze

Für Unternehmen der Gärtner- und Floristikbranche ist die Bestimmung des massgebenden Steuersatzes der von ihnen erbrachten Leistungen von besonderer Bedeutung. Die nachstehenden Ausführungen sowie das Stichwortverzeichnis im Anhang sollen mit Hilfe von branchentypischen Beispielen die Bestimmung des anwendbaren Steuersatzes ermöglichen. Wo dies zu erheblichen Schwierigkeiten führt, hat die ESTV zudem Vereinfachungen geschaffen

6.1 Normalsatz

Alle Leistungen, die nicht dem Sondersatz oder dem reduzierten Satz unterliegen, sind zum Normalsatz steuerbar ([Art. 25 Abs. 1 MWSTG](#)).

Beispiele

- *Nährstoffanalyse des Bodens;*
- *Anlegen eines Teiches.*

6.2 Reduzierter Steuersatz

Dem reduzierten Steuersatz unterliegen die in [Artikel 25 Absatz 2 MWSTG](#) abschliessend aufgezählten Leistungen.

a) Dazu gehören unter anderem die im genannten Artikel unter [Buchstabe a Ziffer 5](#) aufgeführten Lieferungen folgender Gegenstände:

- Sämereien;
- Setzknollen und -zwiebeln;
- lebende Pflanzen;
- Stecklinge;
- Pfropfreiser;
- Schnittblumen und Zweige, auch zu Arrangements, Sträussen, Kränzen und dergleichen veredelt.

Gesonderte Rechnungsstellung vorausgesetzt, unterliegen die Lieferungen dieser Gegenstände auch dann dem reduzierten Steuersatz, wenn sie in Kombination mit einer zum Normalsatz steuerbaren Leistung (z.B. mit dem

Verbinden mit Grund und Boden; (☞ [Ziff. 6.8](#)) erbracht werden.

b) Ebenfalls dem reduzierten Steuersatz unterliegen nach [Ziffer 7](#) des betreffenden Artikels die Lieferungen von:

- Dünger;
- Pflanzenschutzmitteln;
- Mulch und anderen pflanzlichen Abdeckmaterialien.

Werden diese Gegenstände allerdings im Zusammenhang mit Arbeiten an mit Grund und Boden verbundenen Gegenständen oder für die Bodenbearbeitung als solche geliefert, sind sie - auch bei gesonderter Rechnungsstellung - zum Normalsatz zu versteuern (☞ [Ziff. 6.8](#)).

6.3 Einzelne Leistungen

Voneinander unabhängige Leistungen werden mehrwertsteuerlich selbstständig behandelt ([Art. 19 Abs. 1 MWSTG](#)). Die Bestimmung des anwendbaren Steuersatzes verursacht deshalb in der Regel keine besonderen Schwierigkeiten.

Beispiel

Beim Verkauf einer Rose durch den Floristen handelt es sich um eine einzelne steuerbare Leistung. Wird zur Rose noch eine Glückwunschkarte verkauft, erhält der Kunde für sein Geld mehrere Leistungen (die Rose und die Karte). Obwohl der Verkauf zeitlich zusammenfällt, handelt es sich um zwei unabhängige Verkaufsgeschäfte. Der Verkauf der Rose unterliegt dem reduzierten Steuersatz und der Verkauf der Glückwunschkarte dem Normalsatz.

6.4 Sachgesamtheiten und Leistungskombinationen

Werden mehrere voneinander unabhängige Leistungen zu einer Sachgesamtheit vereinigt (Warenkombination) oder als Leistungskombination (Kombination von verschiedenen Dienstleistungen oder von Dienstleistungen und Gegenständen) angeboten, können diese mehrwertsteuerlich einheitlich nach der überwiegenden Leistung behandelt werden, wenn

- die Kombination zu einem Gesamtentgelt (Pauschal- bzw. Gesamtpreis) angeboten wird; und
- die überwiegende Leistung beziehungsweise die mehrwertsteuerlich gleichartigen Leistungen wertmässig mindestens 70 Prozent des Gesamtentgelts ausmacht beziehungsweise ausmachen (**70/30 %-Regel**, [Art. 19 Abs. 2 MWSTG](#)).

Beispiele von Kombinationen

- *Lieferungen von Advents- und Trauerkränzen, Gestecken, bepflanzten Brunnen oder Tuffsteinen* (☞ [Ziff. 6.4.1](#), [6.4.2](#) und [6.5](#));
- *Liefern und Pflanzen eines Baumes* (☞ [Ziff. 6.8](#)).

Wird bei pauschaler Fakturierung die 70/30 %-Regel geltend gemacht, so sind die jeweiligen Anteile der einzelnen Leistungen aufgrund einer internen Kalkulation zu Verkaufswerten festzuhalten (☞ [Ziff. 6.5.2](#)).

Kein kalkulatorischer Nachweis ist dagegen bei Arrangements, Gestecken und dergleichen bis zu einem Verkaufswert von 300 Franken (☞ [Ziff. 6.4.1](#)) sowie bei Blumensträussen und Trauerkränzen (☞ [Ziff. 6.4.2](#)) erforderlich.



Wird das Entgelt der einzelnen Leistungen auf Preisschildern, in Offerten, Verträgen oder sonstigen Dokumenten bekannt gegeben, so ist die 70/30 %-Regel nicht anwendbar.

Macht keine Leistung beziehungsweise machen keine der mehrwertsteuerlich gleichartigen Leistungen mindestens 70 % aus, ist eine einheitliche Behandlung nicht möglich. Die einzelnen Leistungen sind infolgedessen grundsätzlich gesondert zum anwendbaren Steuersatz in Rechnung zu stellen. Werden die Kombinationen dennoch zu einem Pauschalpreis und ohne Hinweis auf die MWST in Rechnung gestellt, so unterliegen die einzelnen Leistungen dem jeweils anwendbaren Steuersatz. Voraussetzung ist, dass sich der Verkaufswert der einzelnen, gegenüber der ESTV separat abzurechnenden Leistungen aufgrund geeigneter Aufzeichnungen ermitteln lässt.



Weitere Informationen zur 70/30 %-Regel können der [MWST-Info Steuerobjekt](#) entnommen werden.

6.4.1 Arrangements, Gestecke, Hydrokultur-Pflanzen und dergleichen

Die Entgelte aus den Verkäufen von Blumen- und Pflanzenarrangements bis zu einem **Verkaufswert von 300 Franken** unterliegen aus Gründen der Praktikabilität ohne kalkulatorischen Nachweis dem reduzierten Satz, sofern folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- a) Es handelt sich um ein Arrangement, dessen Erscheinungsbild dem Gesamteindruck nach hauptsächlich durch die Blumen und/oder die anderen Pflanzen geprägt wird. Stehen dagegen andere Teile des Arrangements im Vordergrund wie beispielsweise eine Flasche Wein oder Sekt, so darf diese Regel nicht angewendet werden.

- b) Auf dem Verkaufsbeleg (Rechnung oder Kassenzettel bzw. Kassencoupon) ist ein entsprechender Vermerk wie beispielsweise Blumenarrangement, Pflanzenarrangement, Blumenschale oder Gesteck angebracht. Zulässig sind auch entsprechende allgemein verständliche Abkürzungen wie beispielsweise „*Arrang.*“ oder „*Schale*“.

Gleiches gilt auch für Hydrokultur-Pflanzen mit Cache-Pots, Adventskränze, Girlanden-Dachlatten, Girlanden-Strohwalste, Gestecke und dergleichen, sofern sie - nebst anderen - auch Gegenstände nach [Ziffer 6.2 Buchstabe a](#) (z.B. natürliche Blätter, Schnittblumen oder Zweige) enthalten.

Können keine Belege gemäss Buchstabe b hiervoor erstellt werden, weil beispielsweise das Kassasystem keine derartige Möglichkeit bietet, besteht eine weitere Vereinfachungsmöglichkeit gemäss [Ziffer 10](#) (Floristenpauschale).

6.4.2 Blumensträusse und Trauerkränze

Unabhängig vom Verkaufswert unterliegen Blumensträusse wie auch mit pflanzlichem Material versehene Trauerkränze immer dem reduzierten Steuersatz. Das Wertverhältnis der zum reduzierten Steuersatz beziehungsweise Normalsatz steuerbaren Bestandteile wird auch in diesen Fällen aus Gründen der Praktikabilität nicht geprüft.

Die unter [Ziffer 6.4.1 Buchstabe b](#) beschriebenen Erfordernisse an den Verkaufsbeleg sind sinngemäss anwendbar.

6.5 Anwendbarer Steuersatz bei Kombinationen

Bei der Bestimmung des anwendbaren Steuersatzes bei Kombinationen, die nicht unter [Ziffer 6.4.1](#) beziehungsweise [6.4.2](#) fallen, sind die einzelnen Leistungen vorerst in Haupt- und Nebenleistungen zu unterteilen.

Als **Hauptleistungen** einer Kombination gelten diejenigen Gegenstände, die den Charakter des eigentlichen Verkaufsproduktes prägen.

Beispiel

Ein Blumenstrauss wird zusammen mit einer Flasche Sekt sowie einem Sektkühler als Arrangement zu einem Pauschalpreis angeboten. Der Blumenstrauss, die Flasche Sekt als auch der zum Kühlen weiterhin verwendbare Sektkühler stellen jeweils eigenständige Hauptleistungen dar.

Hierbei handelt es sich um ein Arrangement, dessen Erscheinungsbild dem Gesamteindruck nach nicht hauptsächlich durch Blumen und/oder andere Pflanzen geprägt wird, weshalb die Regelung nach [Ziffer 6.4.1](#) nicht anwendbar ist. Falls der Blumenstrauss wertmässig nicht 70 % des Gesamtentgelts ausmacht, ist dieses bei pauschaler Fakturierung zum Normalsatz zu versteuern.

Nebenleistungen sind stets einer Hauptleistung untergeordnet ([Art. 19 Abs. 4 MWSTG](#)). Sie können deshalb nur zusammen mit einer übergeordneten Hauptleistung erbracht werden. Dabei handelt es sich namentlich um Umschliessungen, Verpackungen, Hilfsstoffe sowie Gegenstände, die üblicherweise bei der Herstellung von Kombinationen verwendet werden und die den steuerlichen Charakter des Verkaufsproduktes nicht bestimmen.

Beispiel

Ein Gartencenter bietet eine Hydrokulturpflanze in einem mit Blähton gefüllten Kulturtopf zu einem Pauschalpreis an. Blähton und Kulturtopf stellen Nebenleistungen zur Hauptleistung (Pflanzenlieferung) dar. Das Gesamtentgelt unterliegt dem reduzierten Steuersatz.



Werden zudem gleichzeitig ein Wasserstandsmesser sowie ein Übertopf verkauft, liegt sowohl für die Hydrokulturpflanze (inkl. Blähton und Kulturtopf), für den Wasserstandsmesser als auch für den Übertopf je eine einzelne selbstständige Leistung gemäss [Ziffer 6.3](#) vor. Der Verkauf der Hydrokulturpflanze unterliegt dem reduzierten Satz, Wasserstandsmesser und Übertopf sind dagegen zum Normalsatz zu versteuern.

Wird hingegen die Hydropflanze fertig konfektioniert zu einem **Pauschalpreis** angeboten, ist der für die Lieferung anwendbare Steuersatz aufgrund der internen Kalkulation zu Verkaufspreisen wie folgt zu ermitteln:

Beispiel

Interne Kalkulation zu Verkaufspreisen

		Betrag	MWST
1 Kentia Palme	CHF	550	
1 Kultur-Topf	CHF	20	
1 Sack Blähton	CHF	20	
Arbeit*)	CHF	<u>40</u>	
Wertanteil 2,5 %	CHF	630	2,5 %
1 Gefäss RU 50 cm (Ton glasiert)	CHF	60	7,7 %
1 Wasserstandsanzeiger	CHF	10	7,7 %
Total Verkaufswert	CHF	700	

*) Aus Vereinfachungsgründen wird die Position Arbeit stets der Position Pflanze zugeordnet.

Der auf den reduzierten Steuersatz entfallende Anteil am Gesamtwert beträgt im vorliegenden Fall 90 %. Das Gesamtentgelt kann deshalb aufgrund dieser internen Kalkulation zum reduzierten Steuersatz versteuert werden (☞ [Ziff. 6.4](#)).

Nachfolgende Tabelle enthält eine beispielhafte Aufzählung von Haupt- und Nebenleistungen bei Kombinationen.

Hauptleistungen	Nebenleistungen
<p>Bei Warenkombinationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pflanzen; • Schnittblumen; • Tuffsteine; • Töpfe und Schalen aus glasiertem oder handbemaltem Ton; • Schalen aus Glas; • Übertöpfe (Cache-Pots); • Kerzen und andere Accessoires (Tonfiguren, Schneckenhäuser, Zierkies usw.); • Wasserstandsanzeiger; • Beleuchtung; • Pumpen. <p>Bei Leistungskombinationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Überwinterung von Pflanzen und zusätzliche - nicht lebenserhaltende - Massnahmen wie Schneiden oder Umtopfen; • Giessen von Pflanzen und Reparieren der Wasserpumpe im Rahmen des Pflanzenservice 	<p>Bei Warenkombinationen*):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Töpfe und Schalen aus gebranntem Ton oder Kunststoff; • grundsätzlich nicht zu anderen Zwecken verwendbare Behältnisse oder Trägermaterialien wie Untersätze aus Kunststoff, Holzbretter oder Körbchen; • Werkstoffe wie Strohringe, Ölpapier, Krepppapier, Rosenklammern, Nelkenringe, Verstärkungsdraht, Holzstäbchen zum Stützen, Watte zum Umwickeln von Blumenstengeln, Heftklammern, Stecknadeln, Bast, Steckmoos und dergleichen; • Blähton bei fertig konfektionierten Hydropflanzen; • Erde zum Auffüllen; • Styroporkulturtöpfe. <p>Bei Leistungskombinationen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entsorgung kranker Pflanzen oder alten Blähtons als Nebenleistung zur Hauptleistung <i>Pflanzenersatzlieferung</i> im Rahmen des Pflanzenservice.

*) Die Wertanteile derartiger Nebenleistungen sind bei pauschaler Rechnungsstellung stets der Hauptleistung *Pflanzenlieferung* zuzuordnen.



Über Rechnungsstellung im Allgemeinen sowie insbesondere über die steuerliche Behandlung der Nebenkosten (z.B. Fracht, Porto, Verpackung oder Kleinmengenzuschlag) bei Rechnungen mit verschiedenen Steuersätzen orientiert die [MWST-Info Buchführung und Rechnungsstellung](#).

6.5.1 Detaillierte Rechnungsstellung

Werden die einzelnen Gegenstände oder Arbeitsleistungen einer Kombination detailliert in Rechnung gestellt, so ist die 70/30 %-Regel (☞ [Ziff. 6.4](#)) nicht anwendbar. Aus Vereinfachungsgründen kann jede aufgeführte Leistung - wenn einzeln erbracht - zu dem für sie massgebenden Steuersatz versteuert werden. Die Unterscheidung von Haupt- und Nebenleistungen erübrigt sich somit und der dem Produkt im Artikelstamm hinterlegte Steuersatz für Einzelverkäufe kann unverändert übernommen werden.

Beispiel

Rechnungsstellung		Betrag	MWST
1 Gefäss RU 50 cm (Ton glasiert)	CHF	60	7,7 %
1 Kentia Palme	CHF	550	2,5 %
1 Kultur-Topf	CHF	20	7,7 % ¹⁾
1 Sack Blähton	CHF	20	7,7 % ¹⁾
1 Wasserstandsanzeiger	CHF	10	7,7 %
Arbeit	CHF	40	2,5 % ²⁾
Total zu fakturieren	CHF	700	

- 1) *Diese Nebenleistungen werden aus Vereinfachungsgründen aufgrund des im Artikelstamm hinterlegten Steuersatzes zum Normalsatz versteuert.*
- 2) *Wird dem Leistungsempfänger bei solchen Lieferungen die Position Arbeit ohne nähere Bezeichnung in Rechnung gestellt, kann sie stets dem zum reduzierten Satz steuerbaren Anteil zugeordnet werden, weil aus Vereinfachungsgründen davon ausgegangen wird, dass sich diese Arbeit auf die Pflanzen bezieht.*

6.5.2 Pauschale Rechnungsstellung

Beträgt der Anteil der in einer Kombination zum Normalsatz steuerbaren Hauptleistungen (☞ [Ziff. 6.5](#), Beispiel zur *internen Kalkulation zu Verkaufspreisen*) aufgrund der internen Kalkulation **nicht mehr als 30 %** des Gesamtentgelts, so unterliegt dieses dem reduzierten Satz. Die interne Kalkulation wird vom Hersteller für Kontrollzwecke aufbewahrt.

Übersteigt dagegen der wertmässige Anteil der zum Normalsatz steuerbaren Hauptleistungen 30 % des Gesamtentgelts, so sind die Ausführungen der [Ziffer 6.4](#) zu beachten.

Händler, die fertig konfektionierte Kombinationen einkaufen, die ihnen gesamthaft zum Normalsatz in Rechnung gestellt werden, können bei der Weiterlieferung die vorstehende Regel anwenden. Voraussetzung dafür ist, dass sie sich bei ihrem Lieferanten über die Aufteilung des Wertes nach Steuersatzkategorien erkundigen. Die entsprechenden Unterlagen bewahrt der Händler zu Kontrollzwecken auf.

6.6 Gesamtleistungen

Gesamtleistungen lassen sich mehrwertsteuerlich nicht in einzelne Leistungen aufteilen und sind demnach als eine Leistung zu versteuern ([Art. 19 Abs. 3 MWSTG](#)).

Beispiele

- *Überwinterung von Pflanzen inklusive Giessen, Spritzen und Düngen als lebenserhaltende Massnahmen* (☞ [Ziff. 6.10](#));
- *Pflanzenservice* (☞ [Ziff. 6.11](#)).

6.7 Arbeiten an beweglichen Gegenständen (Fahrnisgegenstände)

Arbeiten an Gegenständen nach [Artikel 25 Absatz 2 Buchstabe a MWSTG](#) (☞ [Ziff. 6.2](#)), die nicht mit Grund und Boden verbunden sind, unterliegen der Steuer zum reduzierten Steuersatz.

Beispiele

- *Giessen, Düngen und Spritzen von Topfpflanzen;*
- *Umtopfen von Pflanzen.*

Die Bearbeitung von anderen Gegenständen unterliegt hingegen dem Normalsatz.

Beispiel

- *Reparatur einer Wasserpumpe.*

6.8 Arbeiten an unbeweglichen Gegenständen

Für fremde Rechnung ausgeführte Arbeiten an Grund und Boden sind grundsätzlich zum Normalsatz steuerbar.

Beispiele

- *Pflügen, Umgraben, Hacken, Rigolen, Fräsen sowie die Herrichtung von Beeten;*
- *Düngen und Spritzen von Blumen;*
- *Schneiden von Zier- oder Nutzbäumen;*
- *Anpflanzen und Schneiden von Hecken;*
- *Anlegen von Wegen und Plätzen;*
- *Erstellen von Zäunen und Spaliereinrichtungen;*
- *Pflege von Strassen- und/oder Gewässerböschungen.*




Produkte, welche gemäss [Ziffer 6.2 Buchstabe a](#) zum reduzierten Steuersatz steuerbar sind und die im Zusammenhang mit der zu leistenden Arbeit geliefert werden, können bei gesonderter Rechnungsstellung zum reduzierten Steuersatz versteuert werden. Die unter [Ziffer 6.2 Buchstabe b](#) genannten Gegenstände (Dünger, Pflanzenschutzmittel sowie Mulch und andere pflanzliche Abdeckmaterialien) unterliegen dagegen auch bei gesonderter Rechnungsstellung der Steuer zum Normalsatz.

Beispiele

- *Ansäen von Rasen (bei gesonderter Rechnungsstellung ist das Saatgut zum reduzierten Steuersatz zu versteuern);*
- *Anpflanzen von Zier- oder Nutzbäumen (bei gesonderter Rechnungsstellung sind die Bäume zum reduzierten Steuersatz zu versteuern);*
- *Einbringen von Mulch sowie Ausbringen von Dünger bei Gartenunterhaltsarbeiten (auch bei gesonderter Rechnungsstellung unterliegen der Mulch sowie der Dünger dem Normalsatz);*
- *Bepflanzen eines in ein Gebäude fest eingemauerten Pflanzbeckens mit Hydropflanzen (bei gesonderter Rechnungsstellung unterliegt die Hydropflanze dem reduzierten Steuersatz).*



Die 70/30 %-Regel ( [Ziff. 6.4](#)) kann auch bei pauschaler Rechnungsstellung von Arbeiten an unbeweglichen Gegenständen angewendet werden.



Betreffend Besonderheiten bei Grabunterhaltsverträgen sind die Ausführungen in [Ziffer 7](#) zu beachten.



Bezüglich Leistungen im landwirtschaftlichen Bereich orientiert die [MWST-Branchen-Info Urproduktion und nahe stehende Bereiche](#).

6.9 Vermietung beweglicher Gegenstände

Die Vermietung eines Gegenstandes (z.B. Pflanzenvermietung) gilt als Lieferung ([Art. 3 Bst. d Ziff. 3 MWSTG](#)). Der für das Mietentgelt anwendbare Steuersatz richtet sich nach dem beim Verkauf des Gegenstandes massgebenden Steuersatz.

Die 70/30 %-Regel ([☞ Ziff. 6.4](#)) gilt deshalb auch für das Vermieten, wobei die Steuersaufteilung ebenfalls aufgrund der Verkaufswerte vorgenommen wird. Die entsprechenden Berechnungsgrundlagen werden zu Kontrollzwecken aufbewahrt.

Beispiele

- *Die Vermietung einer in ein Kunststoffgefäss gepflanzten Palme unterliegt dem reduzierten Steuersatz;*
- *die Vermietung eines Rasenmähers oder eines Vertikutiergerätes unterliegt dem Normalsatz.*

6.10 Überwinterung von Pflanzen

Die Überwinterung von Pflanzen als Gesamtleistung ([☞ Ziff. 6.6](#)) ist zum Normalsatz steuerbar (Lagerung von Gegenständen). Alle konservierenden beziehungsweise lebenserhaltenden Massnahmen wie Giessen, Spritzen (Pflanzenschutz) und Düngen gelten als untergeordnete Nebenleistung zur Lagerung und sind ebenfalls zum Normalsatz steuerbar.

Nimmt die steuerpflichtige Person weitere Arbeiten vor (z.B. Schneiden oder Umtopfen der gelagerten Pflanzen) oder fügt sie Pflanzen hinzu, unterliegt das Entgelt für diese Leistung - mit Ausnahme der Gefässe und allfälliger Zubehöre - dem reduzierten Satz. Voraussetzung dafür ist, dass solche Leistungen gesondert in Rechnung gestellt werden.

6.11 Pflanzenservice

Beim Pflanzenservice als Gesamtleistung ([☞ Ziff. 6.6](#)) ist vorerst zu unterscheiden, ob die zu unterhaltenden Pflanzen in beweglichen oder unbeweglichen Behältnissen eingepflanzt sind. Beim Service von Pflanzen in beweglichen Behältnissen findet der reduzierte Steuersatz Anwendung, da aus Vereinfachungsgründen davon ausgegangen wird, dass sich der Pflanzenservice hauptsächlich auf die lebende Pflanze bezieht.

Der Service von Pflanzen in immobilen Pflanzbecken, d.h. Pflanzbecken, die fest im Gebäude eingemauert oder eingegraben sind, unterliegt dem Normalsatz (☞ [Ziff. 6.8](#)).

Betreffend zusätzlich verrechenbaren Leistungen wie Ersatz von Pflanzen oder Reparaturen von Wasserpumpen sind die Ausführungen in den [Ziffern 6.7](#) und [6.8](#) zu beachten.

7 Grabunterhalt

Bei einmaligen Vorauszahlungen sowie bei Depotzahlungen für Grabunterhaltsverträge errechnet sich der zu bezahlende Pauschalbetrag in der Regel zum aktuellen Ansatz der betreffenden Gärtnerleistungen und wird mit der Anzahl Jahre der Ruhezeit multipliziert. Der durch die einmalige Zahlung über Jahre erwirtschaftete Zins soll die künftige Teuerung ausgleichen. Bei solchen Grabunterhaltsverträgen sind die Ausführungen in den folgenden Ziffern [7.1](#) und [7.2](#) zu beachten.



Über die Grundsätze der steuerlichen Behandlung von Arbeiten an Grund und Boden orientiert [Ziffer 6.8](#)

7.1 Grabunterhaltsverträge: Vorauszahlungen

Wird für den Grabunterhalt ein einmaliger Betrag erhoben, für den der Auftraggeber grundsätzlich kein Rückforderungsrecht besitzt, wird das Entgelt bei Rechnungsstellung (bei Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten bei der Vereinnahmung) versteuert. Die Rückzahlung verbleibender Guthaben an den Auftraggeber infolge nicht vertragsgemässer Erfüllung durch den Leistungserbringer gilt als Entgeltsminderung im Sinne von [Artikel 41 MWSTG](#). In der Abrechnung über die Periode, in der die Entgeltsminderung verbucht wurde, kann vom steuerbaren Entgelt ein entsprechender Abzug vorgenommen werden.

7.1.1 Steuersatzaufteilung bei einmaligen Vorauszahlungen

Will die steuerpflichtige Person eine Steuersatzaufteilung vornehmen, so stehen ihr folgende Möglichkeiten offen:

a) Effektive Berechnung je Grabunterhaltsvertrag

Bei dieser Berechnungsart wird die Steuersatzaufteilung für jeden Vertrag einzeln vorgenommen. Dabei wird die dem Vertrag zu Grunde liegende

Kalkulation für die Bepflanzung und den Unterhalt (Abräumen, Herrichten, Bepflanzen, Giessen, Jäten usw.) herangezogen. Die Jahresansätze werden jeweils mit der Anzahl Jahre der Vertragsdauer multipliziert. Die zum reduzierten Steuersatz sowie die zum Normalsatz steuerbaren Anteile der Jahresansätze werden kalkulatorisch dokumentiert.

Beispiel		Betrag	MWST
Pflanzen Frühjahr	CHF	60	
Pflanzen Sommer	CHF	70	
Pflanzen Herbst	CHF	<u>80</u>	
Total Pflanzen	CHF	210	2,5 %
Unterhalt	CHF	220	8,0 %
Total Jahresansatz	CHF	430	

*Auf der Rechnung an den Auftraggeber werden die auf die einzelnen Steuersätze entfallenden Anteile mindestens als Totalbetrag für die gesamte Vertragsdauer ausgewiesen. Bei einer angenommenen Vertragsdauer von 20 Jahren enthält die Rechnung oder der Vertrag im vorliegenden Fall **mindestens** folgende Angaben:*

		Betrag	MWST
Total Pflanzen	CHF	4'200	2,5 %
Total Unterhaltsarbeiten	CHF	4'400	8,0 %
Total Vertragssumme	CHF	8'600	

b) Pauschale Aufteilung

Im Sinne einer annäherungsweise Ermittlung lässt die ESTV gestützt auf [Artikel 80 MWSTG](#) bei Grabunterhaltsverträgen mit einmaliger Vorauszahlung auch eine prozentuale Aufteilung auf die anzuwendenden Steuersätze zu. Diese wird wie folgt vorgenommen:

- **50 %** unterliegen dem reduzierten Steuersatz; und
- **50 %** dem Normalsatz.

Bei Anwendung dieser Vorgehensweise entfällt der kalkulatorische Nachweis der Steuersatzaufteilung gemäss Buchstabe a hiervor.

Beispiel

*Mit dem Auftraggeber wird für die Ruhezeit von 20 Jahren ein Pauschalbetrag von 10'000 Franken für die Pflanzenlieferungen und den Unterhalt vereinbart. Sofern auf der Rechnung oder im Vertrag **mindestens** folgende Angaben enthalten sind, kann der Leistungserbringer die pauschalierte Steuersatzaufteilung vornehmen:*

		Betrag	MWST
Total Pflanzen	CHF	5'000	2,5 %
Total Unterhaltsarbeiten	CHF	5'000	8,0 %
Total Rechnungsbetrag	CHF	10'000	

Die steuerpflichtige Person entscheidet sich für eine der beiden Methoden und wendet diese für alle Verträge (Reihen-, Urnen- oder Familiengräber) während der gesamten Vertragsdauer an.

Die pauschale Aufteilung nach vorstehendem Buchstaben b empfiehlt sich vor allem im Hinblick auf künftige Steuersatzänderungen, da auf dem jeweiligen Bestand der Vorauszahlungen bei allen Verträgen dieselbe Steuersatzaufteilung anwendbar ist. Bei der Methode nach Buchstabe a hiervor können bei jedem Vertrag andere Verhältnisse vorliegen, was - wegen der möglichen Steuersatzänderung - eine individuelle Kontoführung je Grabunterhaltsvertrag voraussetzt.

7.1.2 Vorsteuerkorrektur bei einmaligen Vorauszahlungen

Der aufgrund der geleisteten Vorauszahlung erwirtschaftete Zins ist nicht zu versteuern. Er führt aber aufgrund von [Artikel 29 Absatz 1 MWSTG](#) grundsätzlich zu einer Korrektur des Vorsteuerabzugs. Dies gilt insbesondere auch für Grabunterhaltungsfonds.




Näheres zu diesem Thema ist in der [MWST-Info Vorsteuerabzug und Vorsteuerkorrekturen](#) beschrieben.

7.2 Grabunterhaltsverträge: Depotzahlungen

Wird zu Gunsten des Auftraggebers ein Depot eingerichtet, unterliegen die Depoteinlage, die daraus resultierenden Zinseinnahmen sowie eventuelle Nachschüsse nicht der Steuer. Allfällige Rückzahlungen aus Überschüssen an den Auftraggeber gelten dementsprechend auch nicht als Entgeltminderungen.

Zu versteuern sind jeweils die für die Arbeitsausführung dem Depot belasteten Fakturen. Der Zeitpunkt der Versteuerung richtet sich nach der vom Leistungserbringer angewandten Abrechnungsart (bei Abrechnung nach vereinbarten Entgelten im Zeitpunkt der Rechnungsstellung; bei Abrechnung nach vereinnahmten Entgelten im Zeitpunkt der Vereinnahmung).

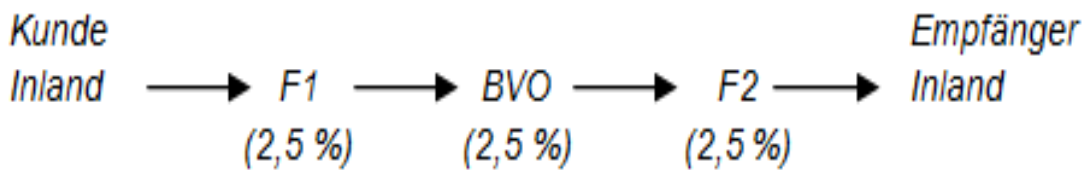
8 Blumenvermittlungsorganisationen

Blumenvermittlungsorganisationen vermitteln Aufträge, welche sie selbst angenommen haben oder die ein Florist von seinen Kunden erhalten hat, an einen anderen Floristen weiter. Bei solchen für eine Blumenvermittlungsorganisation ausgeführten Lieferungen liegt keine direkte Stellvertretung gemäss [Artikel 20 Absatz 2 MWSTG](#) vor ( [MWST-Info Steuerobjekt](#)). Der mit der Auslieferung beauftragte Florist führt deshalb, wie die Blumenvermittlungsorganisation, ein Eigengeschäft aus. Dies selbst dann, wenn der Blumenstrauß nicht aus dem eigenen Geschäft des Floristen stammt. Folgende Unterscheidung ist vorzunehmen:

8.1 Von Kunden erteilte Inlandaufträge

Erfolgt die Auslieferung an einen Empfänger im Inland, versteuert der auftraganehmende Florist (F1) das gesamte vom Kunden zu zahlende Entgelt zum massgebenden Steuersatz (Blumenwert, Lieferspesen, Taxen). Die Blumenvermittlungsorganisation (BVO) versteuert ihrerseits die dem auftraganehmenden Floristen ausgestellte Abrechnung als Inlandlieferung zum massgebenden Steuersatz. Der den Auftrag im Inland ausliefernde Florist (F2) versteuert das Entgelt der BVO ebenfalls zum massgebenden Steuersatz.

Beispiel



8.2 Von Kunden erteilte Auslandaufträge

Da der Blumenstrauss vom ausländischen Floristen ausgeliefert wird, liegt in diesem Fall eine Auslandlieferung vor (die Ware selbst befindet sich nie im Inland). Es wird somit vom auftraganehmenden Floristen (F1) eine Auslandlieferung an die Blumenvermittlungsorganisation ausgeführt, die ihrerseits eine Auslandlieferung an den ausländischen Floristen (F2A) ausführt.

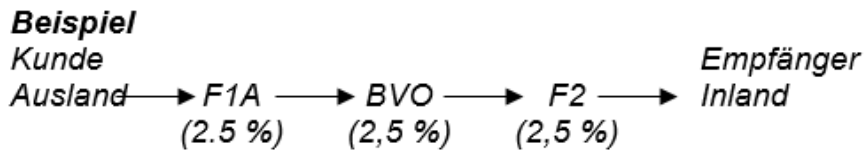
Solche Aufträge gelten als steuerfreie Auslandumsätze. Die Belege für die Kunden tragen deshalb keinen Hinweis auf die MWST. Solche Auslandumsätze werden separat erfasst, unter Ziffer 200 des Abrechnungsformulars deklariert und können unter Ziffer 221 wieder in Abzug gebracht werden.

Beispiel



8.3 Aus dem Ausland erhaltene Auslieferungsaufträge

Das Entgelt für die vom ausländischen Kunden erhaltenen Aufträge wird sowohl vom ausländischen Floristen (F1A), von der Blumenvermittlungsorganisation (BVO) als auch vom ausliefernden Floristen (F2) zum massgebenden Steuersatz versteuert.



Änderung des MWSTG per 01.01.2018.

9 Vereinfachte Abrechnung nach Saldosteuersätzen

Steuerpflichtige Personen mit einem massgebenden steuerbaren Jahresumsatz bis zu **5,005 Mio. Franken** und einer jährlichen Steuerschuld von nicht mehr als **103'000 Franken** haben die Möglichkeit, nach der Saldosteuersatzmethode abzurechnen ([Art. 37 MWSTG](#)).



Die vereinfachte Abrechnungsmethode kann ebenfalls auf den Umsätzen der selbst erzeugten Urprodukte nach [Ziffer 2.2](#) angewendet werden ([Art. 77 Abs. 3 MWSTV](#)).



Mehr zu dieser Abrechnungsmethode ist in der [MWST-Info Saldosteuersätze](#) beschrieben.



Über die Anwendung von Pauschalsteuersätzen für Leistungserbringer im Bereich der öffentlichen Hand und verwandter Einrichtungen orientiert die [MWST-Info Pauschalsteuersätze](#).

9.1 Saldosteuersatz von 0,6 % (Floristen, Blumengeschäfte und Verkäufe in der Gärtnerei)

Zum Saldosteuersatz von 0,6 % können die Umsätze aus Verkäufen in der Gärtnerei beziehungsweise im Blumenladen abgerechnet werden.

Beispiele

- *Selbst gezogene Pflanzen und Blumen (sofern für deren Verkauf optiert wurde; [☞ Ziff. 3](#));*
- *zugekaufte Schnittblumen und Pflanzen, Vasen und Gefässe aller Art;*
- *Kombinationen von zugekauften und selbst gezogenen Pflanzen und Blumen, auch zu Arrangements, Strässen, Kränzen und dergleichen veredelt (z.B. Brautsträusse, Tischdekorationen, oder Grabarrangements);*
- *Boutiqueartikel, Bindereizubehör und Dekorationsartikel (☞ 50 %-Regel gemäss [Ziff. 9.4](#) beachten).*

9.2 Saldosteuersatz von 4,3 % (Friedhofsgärtner / Gartenunterhalt / Gartenbau)

Zum Saldosteuersatz von 4,3 % können die Umsätze aus den Leistungen der Friedhofsgärtnerei, des Gartenunterhalts und des Gartenbaus abgerechnet werden.

Beispiele

- Grabunterhalt;*)
- Landschaftsgärtner- und Gartenbauarbeiten;*)
- Erstellung und Unterhalt von Grün- und Parkanlagen, Sportplatzbau;*)
- Schneiden und Spritzen von Bäumen, Hecken und Pflanzen;
- Überwinterung von Pflanzen. *)

*) Gesonderte Rechnungsstellung vorausgesetzt, können die im Zusammenhang mit solchen Arbeiten gelieferten Sämereien, Setzknollen und -zwiebeln, lebenden Pflanzen, Stecklinge und Propfreiser (☞ [Ziff. 6.2 Bst. a](#)) zum Saldosteuersatz von 0,6 % abgerechnet werden (☞ 10 %-Regel gemäss [Ziff. 9.4](#) beachten).

Ebenfalls zum Saldosteuersatz von 0,6 % können diejenigen Kombinationen abgerechnet werden, die aufgrund der 70/30 %-Regel nach [Ziffer 6.4](#) bei pauschaler Rechnungsstellung dem reduzierten Steuersatz unterstehen.

9.3 Saldosteuersatz von 2,0 % (Handel mit Hartwaren und anderen zum Normalsatz steuerbaren Gegenständen)

Soweit dem reinen Handel mit den zum Normalsatz steuerbaren Gegenständen kein eigener Saldosteuersatz zugeteilt wurde (☞ [MWST-Info Saldosteuersätze](#)), kann dieser zum Saldosteuersatz von 2,0 % abgerechnet werden.

Beispiele

- Handel mit Gartenmöbeln, Vasen, Boutiqueartikeln (☞ 50 %-Regel gemäss [Ziff. 9.4](#) beachten);
- die bei detaillierter Rechnungsstellung gemäss [Ziffer 6.5.1](#) zum Normalsatz steuerbaren Gegenstände (z.B. bei Hydroservicearbeiten gesondert in Rechnung gestellte Ersatzlieferungen von Gefässen, Wasserstandsanzeiger oder Blähton).

9.4 Zuteilung von zwei Saldosteuersätzen

Übt eine steuerpflichtige Person mehrere Tätigkeiten aus, für die unterschiedliche Saldosteuersätze gelten, werden ihr höchstens zwei Saldosteuersätze bewilligt. Voraussetzung für die Bewilligung von zwei Saldosteuersätzen ist, dass der Anteil der einzelnen Tätigkeiten am Gesamtumsatz regelmässig mehr als **10 %** beträgt. Gewisse Branchen gelten hingegen als sog. **Mischbranchen**, d.h. Branchen, die üblicherweise mehrere Tätigkeiten ausüben. Für sich allein betrachtet wären diese Tätigkeiten mit unterschiedlichen Saldosteuersätzen abzurechnen. Bei diesen Branchen kommt jedoch die sog. **50 %-Regel** zur Anwendung.



Weitere Informationen zu diesem Thema sind in der [MWST-Info Saldosteuersätze](#) enthalten.

Im Bereich Gärtner und Floristen haben diese Grundsätze folgende Auswirkungen:


a) Floristenfachgeschäft

Die Floristenfachgeschäfte gelten als Mischbranche. Mit dem festgelegten Saldosteuersatz von 0,6 % sind nebst den zum reduzierten Steuersatz steuerbaren Verkäufen von Blumensträussen, Gestecken, Arrangements und dergleichen auch die zum Normalsatz steuerbaren Hartwarenverkäufe (z.B. Vasen, Karten oder Boutiqueartikel) abgegolten.

Werden dagegen regelmässig (d.h. während zwei aufeinander folgender Jahre) mehr als 50 % des Gesamtumsatzes aus solchen zum Normalsatz steuerbaren Hartwarenverkäufen erzielt (z.B. wenn nebst Vasen, Karten und Boutiqueartikeln auch mit Gartenmöbeln gehandelt wird), ist der gesamte Hartwarenverkauf mit dem Saldosteuersatz von 2,0 % (Handelsbetrieb) abzurechnen.

b) Gartenbau mit Endverkaufsgärtnerei

Für Gartenbauarbeiten gilt der Saldosteuersatz von 4,3 %. Beträgt der Umsatz

- im Blumenladen der Endverkaufsgärtnerei; und/oder
- der im Zusammenhang mit Gartenbauarbeiten gesondert in Rechnung gestellten Pflanzen; und/oder
- der aufgrund der 70/30 %-Regel bei pauschaler Rechnungsstellung zum reduzierten Steuersatz steuerbaren Kombinationen ( [Ziff. 6.4](#))

regelmässig (d.h. während zweier aufeinander folgender Jahre) mehr als 10 % des Gesamtumsatzes, kann ein zweiter Saldosteuersatz beantragt werden

(Saldosteuersatz 0,6 %). Übersteigt jedoch der zum Normalsatz steuerbare Hartwarenanteil regelmässig 50 % des Ladenumsatzes, so unterliegt der Hartwarenverkauf dem Saldosteuersatz von 2,0 % (☞ Bst. a hiervor). Da höchstens zwei Saldosteuersätze bewilligt werden, hat sich die steuerpflichtige Person für zwei der drei möglichen Saldosteuersätze zu entscheiden. Dabei kann sie sich unter Beachtung bestimmter Grundregeln für die vorteilhafteste Konstellation entscheiden.



Weitere Informationen zu diesem Thema können der [MWST-Info Saldosteuersätze](#) entnommen werden.

10 Vereinfachte Abrechnung mit der Floristenpauschale

Floristen sowie Gärtnereibetriebe mit angegliedertem Blumenladen, welche mit der effektiven Abrechnungsmethode abrechnen ([Art. 36 MWSTG](#)) und die 70/30 %-Regel gemäss [Ziffer 6.4](#) nicht anwenden können oder wollen, haben die Möglichkeit, die Steuersatzaufteilung im Sinne einer Vereinfachung aufgrund eines Einkaufsjournals (Floristenpauschale) vorzunehmen.



Bezüglich Aufteilung mit Hilfe von Kassensystemen (Scanner- und Registrierkassen) orientiert die [MWST-Branchen-Info Detailhandel](#).

10.1 Führen eines Einkaufsjournals zu Verkaufspreisen

Die Floristenpauschale dient der steuerpflichtigen Person, den übrigen Anteil ihres zum Normalsatz steuerbaren Umsatzes - neben dem ohnehin zum Normalsatz steuerbaren Umsatz aus Gartenbau- und Landschaftsgärtnerarbeiten - annäherungsweise zu ermitteln. Erfasst werden gemäss der nachfolgenden Aufzählung jene Einkäufe, deren zum Normalsatz steuerbare Anteile bei Warenkombinationen zum vornherein die 30 %-Grenze der 70/30 %-Regel nach [Ziffer 6.4](#) beziehungsweise [6.5](#) überschreiten (z.B. bepflanzte Brunnen) oder die nicht in Kombination mit Pflanzen als Sachgesamtheit verkauft werden (z.B. Vasen). Ebenfalls erfasst werden alle zum Normalsatz steuerbaren Handelswaren, d.h. Waren, die für sich allein verkauft werden.

Aufgelistet werden:

- Zugekaufte Arrangements und dergleichen, die zum Normalsatz steuerbar sind (☞ [Ziff. 6.4](#) und [6.5](#));
- zugekaufte bepflanzte Brunnen, Wasserspiele, Tuffsteine, Figuren mit Blumenschale und dergleichen;
- Vasen und Krüge aller Art;
- alle übrigen zum Normalsatz steuerbaren Handelswaren (z.B. Gartengeräte und -möbel, Werkzeuge, Boutiqueartikel wie Kerzen oder Glückwunschkarten).

Im Einkaufsjournal werden insbesondere jene Gegenstände nicht erfasst, die für sich allein geliefert dem Normalsatz unterliegen, jedoch als Bestandteil von Sachgesamtheiten das steuerliche Schicksal des kombinierten Gegenstandes teilen. Darunter fallen beispielsweise Verpackungen sowie die unverzichtbaren Hilfsstoffe nach [Ziffer 6.5](#). Ebenfalls nicht einbezogen werden Betriebsmittel wie Werkzeuge oder Tontöpfe für die Verwendung in der Produktion.

Beispiel

Einkaufsjournal (alle Werte in CHF)

<i>Datum</i>	<i>Lieferant</i>	<i>Artikel</i>	<i>Faktura inkl. 7,7 % MWST</i>	<i>EP exkl. MWST</i>	<i>VP inkl. 7,7 % MWST</i>
12.01.18	Candle AG, Biel	Kerzen ^{*)}	323.10	300.00	600.00
27.01.18	Print AG, Bern	Glückwunsch-karten assortiert	323.10	300.00	600.00
11.03.18	Pot GmbH, Chur	Cache-Pots und Vasen	430.80	400.00	800.00
13.03.18	Tuff AG, Basel	Bepflanzte Brunnen	1'077.00	1'000.00	1'500.00
Total			2'154.00	2'000.00	3'500.00

**) reiner Boutiqueartikel; nicht zur Verarbeitung in Werkstücken bestimmt*

EP = Einstandspreis

VP = Verkaufspreis

Retouren von Gegenständen an Lieferanten sowie Preisgutschriften und Rückvergütungen sind sowohl im Wareneinkaufskonto der Buchhaltung als auch im Einkaufsjournal zu berücksichtigen.

Die Bestandesänderung des Warenlagers wird im Einkaufsjournal grundsätzlich ebenfalls miteinbezogen. Erfolgt keine Korrektur, wird angenommen, der Lagerbestand habe sich nicht verändert.

10.2 Steuerabrechnung nach der Floristenpauschale

Für die Erstellung der Steuerabrechnung kann die Steuersatzaufteilung beispielsweise wie folgt vorgenommen werden:

		Betrag
a) Steuerbare Gesamteinnahmen inklusive MWST	CHF	150'000
./.. Einnahmen aus Gartenbau- und Landschaftsgärtnerarbeiten gemäss separatem Erlöskonto (107,7 %)	CHF	- 50'000
	CHF	100'000
./.. Total Kolonne VP inkl. MWST (107,7 %)	CHF	- 3'500
Total zu 2,5 % steuerbarer Umsatz (102,5 %)	CHF	96'500

Die Umsätze verteilen sich somit wie folgt auf die Steuersatzkategorien:

b) Total zu 7,7 % steuerbarer Umsatz aus Gartenbau- und Landschaftsgärtnerei	CHF	50'000
Total zu 7,7 % steuerbarer Umsatz gemäss Einkaufsjournal	CHF	3'500
Total zu 7,7 % steuerbarer Umsatz (107,7 %)	CHF	53'500
Total zu 2,5 % steuerbarer Umsatz gemäss vorstehender Bst. a) (102,5 %)	CHF	96'500
Total steuerbarer Umsatz	CHF	150'000

Anmerkung:

Im vorstehenden Beispiel wird aus Vereinfachungsgründen davon ausgegangen, dass dieser Betrieb im Rahmen der Gartenbau- und Landschaftsgärtnerarbeiten keine dem reduzierten Steuersatz unterliegenden Gegenstände nach [Ziffer 6.8](#) geliefert hat.



Informationen zur Rechnungsstellung beziehungsweise Ausstellung von Coupons von Registrierkassen enthält die [MWST-Info Buchführung und Rechnungsstellung](#).

11 Anhang Stichwortverzeichnis der anwendbaren Steuersätze

Das nachfolgende Stichwortverzeichnis dient dazu, den anwendbaren Steuersatz (N = Normalsatz; R = reduzierter Satz) für verschiedene Leistungen zu bestimmen. Dabei ist es nicht von Bedeutung, ob die Erzeugnisse der Urproduktion obligatorisch der Abrechnungspflicht unterstellt sind oder ob darüber freiwillig abgerechnet wird.

11.1 Lieferung von beweglichen Gegenständen

Art der Lieferung	Steuer-	Bemerkungen
		satz
Abdeckmaterial	R	pflanzliches Abdeckmaterial wie Grünabfälle (Häckselgut), Holz-schnitzel, Baumrinde usw. als Abdeckmaterialien (Mulch) eingesetzt
	N	künstliches Abdeckmaterial (z.B. Plastikfolien)
Beeren	R	
Bindematerial	N	
Blähton	N	für sich allein geliefert (☞ als Bestandteil einer Warenkombination Ziff. 6.5)
Blattglanzmittel	N	
Blumen	R	natürliche Schnittblumen (auch Trockenblumen) und Zweige
	N	anderweitig behandelt als zum üblichen Schutz vor Pilz- und Insektenbefall (z.B. gefärbte Blätter) und künstliche Blumen (auch kapillargefärbte Schnittblumen)
Christbäume	R	
	N	anderweitig behandelt als zum üblichen Schutz vor Pilz- und Insektenbefall (z.B. weiss gespritzte Zweige)
Dünger	R	natürliche und künstliche Nährstoffe, die auf den Boden oder die Pflanzen zur Verbesserung der Erträge einwirken; dazu gehören auch Blumen- und Pflanzenerde mit Düngerezusätzen, Bakterienkulturen, Kompostierungsmittel, Wachspräparate, Frischhaltungsmittel und Nährstoffe für Schnittblumen
	N	ohne Düngerezusatz
Erde	R	mit Düngerezusatz
	N	ohne Düngerezusatz
Frostschutzmatten	N	siehe auch Abdeckmaterial
Gewürzkräuter	R	
Hanfpflanzen	R	
Humus	N	ohne Düngerezusatz
Kies	N	
Klärschlamm	R	als Düngemittel
Kompost	R	
Kompostierungsmittel	R	
Mist	R	als Düngemittel

	N	als Rohmaterial für die Energieerzeugung (z.B. für die Beschickung einer Biogasanlage)
Mulch	R	siehe Abdeckmaterial
Muschelschalen	N	beispielsweise als Dekorationsmaterial
Pflanzen	R	auch frisch geschnittene und getrocknete (auch zum Schutz oder zur Frischehaltung paraffiniert)
	N	anderweitig behandelt als zum üblichen Schutz vor Pilz- und Insektenbefall
Pflanzenschutzmittel	R	darunter fallen alle Mittel, welche in dem vom BLW in elektronischer Form publizierten Pflanzenschutzmittelverzeichnis beziehungsweise der Liste der frei importierbaren Pflanzenschutzmittel (Parallelimporte) enthalten sind
Pflanzentröge	N	
Pflanzgut	R	
Rasenziegel	R	
Saatgut	R	
Sämereien	R	
Schneckenhäuser	N	beispielsweise als Dekorationsmaterial
Setzknollen und -zwiebeln	R	
Stecklinge	R	
Steine	N	
Streumittel	R	soweit sie für die Tierhaltung verwendet werden (z.B. Stroh, Sägemehl, Holzschnitzel und Torfmull für Stallungen, Katzenstreue, Vogelsand)
Stützmaterial	N	
Substrat für die Champignonzucht	R	
Tannzapfen	R	
	N	anderweitig behandelt als zum üblichen Schutz vor Pilz- und Insektenbefall (z.B. lackierte Tannzapfen)
Torf	R	das bloße Gewinnen von Torf für Dritte unterliegt dem Normalsatz
Torfersatzprodukte	R	pflanzliche
Unkrautvertilgungsmittel	R	siehe Pflanzenschutzmittel
Vorratsschutzmittel	R	siehe Pflanzenschutzmittel
Wasser	R	Wasser in Leitungen und Trinkwasser für Mensch und Tier
Zierkürbis	R	

11.2 Bodenbearbeitung und andere Leistungen für fremde Rechnung

Art der Leistung	Steuer- satz	Bemerkungen
Anpflanzen	R	Liefern und Setzen von Pflanzen in freistehenden Gefässen (☞ im Boden Ziff. 6.8)
Beerengerüste erstellen	N	
Beraten	N	
Bewurzelung von Pflanzen	R	
Boden bearbeiten	N	(☞ Ziff. 6.8)
Entsorgungsleistungen	N	beispielsweise von Gartenabfällen
Findlinge gruppieren	N	beispielsweise im Gartenbau
Fuhrleistungen	N	reine Transporte aller Art
Gärten anlegen	N	Aushub, Anschütten von Erde oder Humus, Roh- und Feinplanie, Anlegen von Wegen und Plätzen, Belagsarbeiten, Natur- und Kunststeinarbeiten, Maurerarbeiten
Gärten pflegen	N	Pflege und Unterhalt von Gärten: Düngen, Spritzen und Schneiden von Pflanzen, Walzen und Mähen von Rasen, Laub wegräumen einschliesslich Häckseln des dabei anfallenden Materials usw.
Giessen von Topfpflanzen	R	
Häckseln von Gartenabfällen, Holz	N	
Hecken schneiden	N	
Kompostieren	R	Ablieferung von Kompost als Dünger
Laub zusammenrechen	N	
Moorerde liefern und einbringen	N	
Pflanzenservice	R	in beweglichen Behältnissen
	N	in immobilien Pflanzenbecken
Rasen schneiden oder düngen	N	
Rodungsarbeiten	N	
Spaliere erstellen	N	an Gebäuden oder freistehend
Spielplätze	N	beispielsweise Turngeräte einrichten
Spritzarbeiten	R	Spritzen von Topfpflanzen
	N	Spritzen von Blumen im Boden oder in eingemauerten oder eingegrabenen Gefässen
Strasse reinigen	N	
Überwinterung von Pflanzen	N	Lagerung von Gegenständen

Waldarbeiten	N	Holzschlag- und Pflegearbeiten; dazu gehören beispielsweise folgende Arbeiten: <ul style="list-style-type: none">• Jungtannen anpflanzen;• Schutz vor Wildfrass (Anbringen von Metallspitzen, Bestreichen der Jungtannen); Bäume fällen (Absägen/Ausgraben);• gefällte Bäume entasten/entrinden;• Holz in Stücke schneiden (z.B. in marktfähige Längen schneiden);• Holz aufschichten (namentlich Papier- und Brennholz);• gefälltes Holz vor Käfern schützen (Verspritzen von Chemikalien);• Holz aus dem Wald herausholen (mit Fahrzeugen, Seilwinden, Pferden);• Holz spalten (zu Brenn- und Cheminéeholz);• Holzabfälle häckseln (siehe auch Kompostieren).
Waldrodungen	N	
Winterdienstarbeiten	N	Schneeräumung, Salzen, Sanden und Splitten
Zäune erstellen	N	Gartenzäune usw.

Zuständigkeiten

Die **Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)** ist zuständig für

- die Erhebung der Mehrwertsteuer (MWST) auf im Inland erbrachten Leistungen;
- die Erhebung der MWST auf dem Bezug von Leistungen, die von Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden.

Die **Eidgenössische Zollverwaltung (EZV)** ist zuständig für

- die Erhebung der Steuer auf der Einfuhr von Gegenständen.

Auskünfte von anderen Stellen sind nicht rechtsverbindlich.

Sie erreichen die Hauptabteilung MWST wie folgt:

schriftlich: Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

per Fax: 058 465 71 38

per E-Mail: mwst@estv.admin.ch
Bitte unbedingt Postadresse, Telefonnummer sowie die MWST-Nummer (sofern vorhanden) angeben.

Publikationen der ESTV zur MWST sind erhältlich:

- In elektronischer Form über Internet:
www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public
- In Papierform beim:
Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Vertrieb Publikationen
Drucksachen Mehrwertsteuer
3003 Bern
www.bundespublikationen.admin.ch

605.530.02d

Rechtlicher Hinweis

Hinweis: Als rechtliche Grundlage gelten das Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) und die ausführende Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV). Die vorliegenden Informationen verstehen sich als Erläuterungen der ESTV zum MWSTG und der MWSTV. Die Verwaltungspraxis erfährt fortlaufende Änderungen. Aus diesem Grund gibt die ESTV keine Gewährleistung auf uneingeschränkte Vollständigkeit der publizierten Texte. Es gilt das Selbstveranlagungsprinzip. Ergänzende Informationen: [Rechtliches](#).

1) Hinweis betreffend Gültigkeit

In Bezug auf die Gültigkeit dieser Ziffer (oder der Ziffern) beachten Sie bitte die [einleitenden Erläuterungen zur vorliegenden MWST-Branchen-Info](#) am Anfang dieser Publikation, sowie die [MWST-Info 20 Zeitliche Wirkung von Praxisfestlegungen](#).